



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Ausgewählte Aufsätze**

**Brandi, Karl**

**Oldenburg i.O., 1938**

Grundfragen historischer Geographie und der Plan des historischen Atlas (1909). Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen Jg. 1909, 329-332.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70552](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70552)

## Grundfragen historischer Geographie und der Plan des historischen Atlas

I. Förderung der historischen Geographie durch die bisherige Arbeit an den historischen Landes-Atlanten. — II. Die Probleme der historischen Karte, insbesondere der Grenze und der Sprengeldarstellung. — III. Grenzen des kartographisch Darstellbaren. Siedlungskarten und Stadtpläne. — IV. Das Arbeitsprogramm für den niedersächsischen Atlas.

Wir erleben es nicht ohne Überraschung, daß sich vor unseren Augen die historische Geographie gleich ihrer naturwissenschaftlichen Schwester aus der Stufe beschreibender Statistik zu einer wahren, an Problemen und Aufgaben überreichen Wissenschaft entwickelt. Eine entscheidende Förderung erfährt dabei die historische Geographie unzweifelhaft durch die lebhafte Erörterung der Probleme eines quellenmäßig gearbeiteten geschichtlichen Atlas für begrenzte Gebiete. Es handelte sich hier längst nicht mehr oder nicht so sehr um topographische Fragen als vielmehr um Grundfragen der kartographischen Darstellbarkeit überhaupt; und da sich gleichzeitig überall die verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Studien bedeutend entfaltet haben, so bringt die fortschreitende Arbeit immer neue Fragen und Bedenken mit sich, deren sehr ernsthafte Erwägung und Prüfung erst recht die Notwendigkeit methodischer Bearbeitung eines lange völlig vernachlässigten Gebiets lehrt. Mißgriffe sind gemacht worden, gerügt und wieder berichtigt. Noch steht man mitten in der ersten Orientierung. Aber eben deshalb ist es noch immer nützlich, die Geschichte der bisherigen Bestrebungen sorgsam im Auge zu behalten, um das mühsam Errungene festzuhalten und im Sinne glücklicher Erfolge methodisch fortzuschreiten.

Die Führung bei der Inangriffnahme neuer und genauerer historischer Karten hat die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde mit einer kurzen Denkschrift von Hugo Loersch aus dem Ende des Jahres 1886, die zur ersten Grundlage geworden ist für die durch den

Provinzialrat der Rheinprovinz veranlaßte Bearbeitung eines geschichtlichen Atlases der Rheinprovinz<sup>1)</sup>.

Das Programm greift stofflich ziemlich weit aus, aber die Einrichtung und der Umfang des Atlas sind noch recht bescheiden; die Erörterung ist beherrscht von dem naiven Realismus ziemlich unbegrenzter Erforschbarkeit und Darstellbarkeit historischer Erscheinungen. Man glaubte, sich mit 12 Karten im Maßstab 1 : 500 000 begnügen zu können; nur je zwei Blatt für die Zeit von 1450 und von 1789 sollten im Maßstab 1 : 333 333 gehalten werden; eine Reihe von Nebenkärtchen nur in der Größe von 1 : 2 000 000. Die zwölf Blätter sollten im einzelnen bringen: die prähistorischen Funde aller Art (1), die Orte, Straßen, Siedlungen, Wasserleitungen der Römerzeit (2), die Völkerschaftssitze und Gauen der fränkischen Zeit mit Nebenkarten für die Wanderungen der Stämme „im Anschluß an die Ortsnamen“, für den Ausbau des Landes nach dem Vorbild von Lamprechts Fränkischen Wanderungen (3). Weiter, die Regierungszeit Karls d. Gr. mit den Gauen dieser Zeit (4), die Herzogtümer, Grafschaften und Diözesen des 10.—12. Jahrhunderts (5), die Territorialbildung am Ende des 13. Jahrhunderts nebst einer Übersicht über den unmittelbaren Reichsbesitz in seiner größten Ausdehnung; hier auf einer Nebenkarte Abteien und Klöster mit der Jahreszahl ihrer Gründung (6). Auf den beiden Karten für 1450 und 1789 (7/8 und 10/11) sollte die Provinz nach ihrer nördlichen und südlichen Hälfte geteilt werden, mit Nebenkarten zur Geschichte einzelner Territorien. Blatt 9 war für die Kreiseinteilung, Blatt 12 für die administrative Einteilung der französischen Zeit und die Darstellung der Folgen des Luneviller Friedens und des Reichsdeputationshauptschlusses bestimmt. „Ein Bogen Text dürfte für jede Karte genügen.“

Wie sich in 15jähriger Arbeit der rheinische Atlas weiter entwickelt hat, davon gab Joseph Hansen 1903 einen ausführlichen und lehrreichen Bericht. Insbesondere hatte sich als zweckmäßig herausgestellt, nicht den ganzen Atlas auf einmal in Angriff zu nehmen, sondern von

<sup>1)</sup> Mitteilungen aus dem Stadtarchiv in Köln, Heft 13, 95 ff. Köln 1887. — Der erste historische Atlas, der überhaupt diesen Namen verdient, dürfte sein der Historische Atlas von Sachsen, in 25 illuminierten geographischen Charten mit Erläuterungen über die Vergrößerungen und Verkleinerungen dieses Landes von 950—1815. Leipzig, Baumgartner, 1816. Die weitere Entwicklung verdiente wohl einmal eine Skizze für sich.

der jüngsten Periode zu den älteren, an Material ärmeren Zeiten behutsam vorzudringen<sup>2)</sup>.

Dem rheinischen Atlas folgte in dem Jahre des Erscheinens seiner ersten Lieferung (1895) Eduard Richter mit dem Plan eines Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, von dem eine erste Abteilung 1906 ausgegeben worden ist<sup>3)</sup>. Die zahlreichen methodologischen und quellenkritischen Vorbereitungs- und Begleitarbeiten zu diesem Atlas sind im Eingang zu den Erläuterungen im einzelnen verzeichnet und charakterisiert<sup>4)</sup>.

Das Unternehmen wird getragen von der Wiener Akademie und in ihr vertreten durch eine besondere Kommission, die ihrerseits wieder durch Lokalkommissionen in den Kronländern unterstützt wird; mit starker Arbeitsteilung also ging man ans Werk. Im übrigen erschien das Arbeitsprogramm verglichen mit dem des rheinischen Atlas von vornherein auf das strengste eingeschränkt. Lag für weite Gebiete des alten Reichs die erste Aufgabe in der Darstellung der bunten territorialen Zusammensetzung, so glaubte man für die geschlossenen Fürstentümer der Marken die ursprünglichen Elemente unmittelbar in den auch später noch leidlich gleichförmig erhaltenen Sprengeln des hohen Gerichts, den Landgerichtsbezirken erkennen zu können. Jeden-

<sup>2)</sup> Jos. Hansen, Der Geschichtliche Atlas der Rheinprov. Verhandlungen des 14. deutschen Geographentages, 1903. — Es liegen heute vor die Karten von 1818, 1813, 1789 (in 7 Blättern, wovon 6 im Maßstab 1:160 000), die Karte der Kreiseinteilung von 1789, sowie die kirchliche Einteilung um 1610 in 4 Blättern. Dazu die Erläuterungen in 4 z. T. starken Bänden (1895—1903), von denen 3 und 4 das Hochgericht Rhaunen und das Fürstentum Prüm monographisch behandeln. Endlich werden die Arbeiten begleitet von Untersuchungen in der Westdeutschen Zeitschrift, die ebensogut als Erläuterungsbände erscheinen könnten, so Fabricius, Das Hochgericht auf der Heide (Westd. Zs. 1905, XXIV, 101—200) — [vgl. dazu jetzt Dahlmann-Waitz<sup>9</sup> Nr. 292].

<sup>3)</sup> Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, herausgegeben von der Kaiserl. Akademie der Wiss. in Wien. I. Abteilung: Die Landgerichtskarte. 1. Lieferung, (Wien 1906). — [Vgl. jetzt Dahlmann-Waitz<sup>9</sup> Nr. 283 ff.].

<sup>4)</sup> Nur wer diesen gehaltvollen und anregenden Aufsätzen wirklich nachgearbeitet hat, versteht, warum der Name Eduard Richters in allen weiteren Erörterungen eine so große Rolle spielt. Die gewissenhafte Aufrichtigkeit in der Beachtung aller Schwierigkeiten und die kritische Unbefangenheit gegenüber scheinbar festbegründeten Voraussetzungen sichern allen diesen Ausführungen einen Ehrenplatz unter den Arbeiten, die in enger Fühlung mit Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte eine wissenschaftliche historische Geographie begründet haben.

falls ist darauf hier das Augenmerk von Anfang an zunächst gerichtet gewesen.

Inzwischen sind verwandte Erörterungen und Pläne in weitem Gebieten Deutschlands aufgetreten, und darüber sind die allgemeinen Probleme historischer Karten wiederholt beleuchtet worden. Hans Beschorner hat im Jahre 1900 Stand und Aufgaben der historischen Topographie in Sachsen besprochen und außer einem Wüstungsverzeichnis und einem Ortslexikon vor allem auch einen historischen Atlas gefordert nach rheinischem Vorbild<sup>5)</sup>. 1904 erhob dann Johannes Kretschmar als erster seine Stimme für einen modernen Historischen Atlas der Provinz Hannover<sup>6)</sup>, nachdem allerdings schon in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts der Numismatiker Grote maßgebende Kreise für die Veröffentlichung seiner handschriftlich erhaltenen historischen Übersichtsblätter interessiert hatte<sup>7)</sup>.

Der Plan Kretschmars ist ganz außerordentlich einfach. Er sieht vorläufig ab von dem Material der früheren Jahrhunderte und seinen besonderen Darstellungsschwierigkeiten, um sich zunächst auf diese zwei Aufgaben zu beschränken: 1. Herstellung einer Übersichtskarte des Kurfürstentums Hannover und des Fürstentums Osnabrück nach der einheitlichen und guten Landesaufnahme aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, sowie einer Übersichtskarte wenigstens des südlichen Gebiets, d. h. soweit die Aufnahme Villiers von 1700 die Grundlage dazu gibt. 2. Bearbeitung eines Atlases für das Königreich Hannover im 19. Jahrhundert mit Karten für das Königreich Westfalen, für die Ämter von 1851, die Gerichtsbezirke von 1852, die Ämter von 1857, die Kreise von 1884 und die neuen Gemeindebezirke — alles im Maßstab 1 : 200 000, d. h. unter Zugrundelegung der „topographischen Übersichtskarte des Deutschen Reichs“. Durch eine wertvolle Zusammenstellung der älteren Landesaufnahmen im Bereich der jetzigen Provinz Hannover begründete Kretschmar mit Glück seinen Vorschlag, zunächst

<sup>5)</sup> Hans Beschorner, Stand und Aufgaben der historischen Topographie in Sachsen. Neues Archiv für sächsische Geschichte, XXI, 138—159. — [Vgl. dazu Dahlmann-Waitz<sup>9</sup> Nr. 273. 299].

<sup>6)</sup> Joh. Kretschmar, Der Plan eines Historischen Atlases für die Provinz Hannover. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, 1904.

<sup>7)</sup> Die Blätter sind, wie schon Kretschmar anmerkte, jetzt im Besitz des Herrn Stadtarchivar Dr. Jürgens zu Hannover.

das vorhandene kartographische Material der letzten beiden Jahrhunderte durch Übertragung auf moderne Karten allgemein benutzbar zu machen. Ich zweifle freilich nicht, daß sich bei dieser Übertragung im einzelnen angesichts der ungleichen Voraussetzungen alter und neuer Landesaufnahmen technische Schwierigkeiten ergeben werden, aber sie werden untergeordnet sein gegenüber dem für die Geschichte wie für die Landesverwaltung aus der Verarbeitung der älteren Karten zu erzielenden Gewinn<sup>8)</sup>.

Im Gegensatz zu den unschwer durchführbaren Vorschlägen Kretzschmars ist wieder auf die breiteste Grundlage gestellt der Historische Atlas für Bayern, den Th. v. Karg-Bebenburg 1905 in einer ausführlichen und weitausgreifenden Denkschrift ankündigte<sup>9)</sup>. Danach beabsichtigt man auch hier, wie im Rheinland, „rückläufig“ zu verfahren, d. h. mit den territorialen Abgrenzungen von 1802 und der damaligen administrativen Gliederung zu beginnen; ein Textband mäßigen Umfangs soll dazu den Verwaltungsbeamten so gut wie der landesgeschichtlichen Forschung die nötigen Nachweisungen an die Hand geben. An zweiter Stelle scheint sich nach den besondern Verhältnissen des altbayrischen Gebiets eine Pflegegerichtskarte, analog der österreichischen Landgerichtskarte zu empfehlen, wobei freilich die historischen Zusammenhänge mit den alten Grafschaften und Gauen noch erst aufzudecken wären. Für die schwäbischen und fränkischen Teile des Königreichs ist wegen der ungeheueren Kompliziertheit der Territorien ein solches Verfahren ausgeschlossen; hier wird, wie neuerdings im Rheinland, die monographische Behandlung kleinster Gebiete erst das Material bereitstellen für die Zusammenfassung im großen. Mit guten Gründen wird dabei die Anschauung vertreten, daß es zwar wissenschaftlich ideal sei, alle in Betracht kommenden Territorien nach ihrem Zusammenhang, auch soweit sie außerhalb des jetzigen Bayern liegen, zu bearbeiten, daß aber wenigstens der kartographischen Darstellung mit einer derartigen Forderung eine unerfüllbare Aufgabe

<sup>8)</sup> Für die älteren Zeiten schlug Kretzschmar einstweilen nur vor die monographische Bearbeitung einzelner Ämter unter Anfertigung von Karten im Maßstabe 1:50 000. — Für den Einzelverlauf jüngerer Grenzzüge könnte man sich doch stellenweise mit größtem Nutzen gewiß der noch in den Fluren und Wäldern stehenden alten Grenzsteine bedienen.

<sup>9)</sup> Th. v. Karg-Bebenburg, Aufgaben eines Historischen Atlases für das Königreich Bayern. Forschungen zur Geschichte Bayerns, XIII, 237, 1905.

gestellt würde. Über die Einzelheiten des Kartenbildes, ob Straßen, Waldbestände und Siedlungsformen mit aufzunehmen, wünscht man praktische Erfahrungen abzuwarten; nur der Aufnahme des Terrains wird in enger Anlehnung an die Ausführungen von Eduard Richter das Wort geredet<sup>10)</sup>. Als Maßstab wird allgemein 1 : 200 000 empfohlen.

Die gründlichste Zusammenfassung alles dessen, was allgemein auf dem Gebiet der historischen Geographie für die kartographische Darstellung geleistet und erwogen worden ist, hat uns ganz neuerdings Fritz Curschmann geschenkt in seinen Ausführungen über den Plan zu einem geschichtlichen Atlas der östlichen Provinzen des preußischen Staates<sup>11)</sup>. Er war für diese Dinge längst ungewöhnlich gut vorbereitet durch seine eigene eingehende Monographie über die Diözese Brandenburg (mit 2 Karten, Leipzig 1906).

Er beginnt zwar, wie die übrigen Unternehmen, mit den jüngsten administrativen Einheiten, den Kreisen vor der Neuordnung von 1815 bis 1819, greift dann aber sachkundig alsbald auch die schwierigeren Probleme der ältern Zeit auf; und wie alle diese Denkschriften und Programme es mit besonders gearteten Territorien und ungleichen Interessen ihrer Verfasser zu tun haben, so steuert Curschmann seinerseits sehr bemerkenswerte Ausführungen und Nachweisungen bei über Veränderungen in Strom- und Flußläufen, die auf historischen Karten sorgfältigst zu beachten sein würden<sup>12)</sup>.

## II.

In einigen Teilen Deutschlands hat man bis jetzt keine Anstalten gemacht zur Bearbeitung zusammenfassender historischer Atlanten, wohl aber der historischen Karte unter den verschiedensten Gesichtspunkten ein lebhaftes Interesse zugewandt.

Besonders in Sachsen, im Königreich sowohl wie in der preußischen Provinz, ist man längst eifrig beschäftigt mit Flurkarten, Siedlungs-

<sup>10)</sup> S. 260 ff. In diesem Zusammenhang auch kritische Bemerkungen zum rheinischen Atlas, S. 262.

<sup>11)</sup> Fritz Curschmann, Über den Plan zu einem geschichtlichen Atlas der östlichen Provinzen des preußischen Staates. Erweiterter Vortrag vom internat. Hist. Kongreß, Herbst 1908. Hist. Vierteljahrsschrift 1909 [vgl. jetzt Dahlmann-Waitz<sup>9</sup> Nr. 303].

<sup>12)</sup> Vgl. dazu auch H. Kellinghusen, Das Amt Bergedorf. Zeitschrift des Ver. f. Hamburg. Gesch., XIII, 187 ff., 1908.

karten und Wüstungskarten. Nach kultur- und wirtschaftsgeschichtlichen Interessen versucht man in die Lokalkarte größten Maßstabes möglichst viele Eintragungen aus älterer Überlieferung oder aus modernem Befunde vorzunehmen<sup>13)</sup>.

Aber weit darüber hinaus führte man fast überall mit besonderer Lebhaftigkeit die Diskussion über eine Vorfrage aller historischen Atlanten und Karten, über Einrichtung, Zweckmäßigkeit und Zuverlässigkeit von historischen Grundkarten<sup>14)</sup>.

Das Grundkartenproblem, wenn es sich auch einer allgemein und befriedigenden Lösung entzieht, hat gleichwohl der ganzen Erörterung über historische Karten einen gewissen höheren Stil und einen neuen methodischen Reiz gegeben. Das Wesentliche an den vielumstrittenen Grundkarten ist doch nicht<sup>15)</sup> der größere oder geringere Dienst, den diese „Blanketts“ leisten; denn so bequem für allerlei Eintragungen diese Kartenblätter gleichen Maßstabes (1 : 100 000) mit der Beschränkung auf das Flußnetz und die Gemeindegrenzen auch sind, für verschiedene Zwecke wünscht man sich doch auch verschiedene Karten, bald

<sup>13)</sup> v. Karg-Bebenburg a. a. O. 248 ff., Curschmann, S. 4 ff. besonders nach einem im Auftrage der Kgl. Sächs. Kommission für Geschichte abgefaßten Bericht von R. Köttschke, H. Beschoner, A. Meiche, R. Becker, Die historisch-geographischen Arbeiten im Königreich Sachsen, 1897. Vgl. auch die Zusammenfassung bei R. Köttschke, Quellen und Grundbegriffe der histor. Geographie Deutschlands in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, II, 397 ff., 416 f.

<sup>14)</sup> Thudichum, Historisch-statistische Grundkarten. Tübingen 1892. H. Ermisch, Erläuterungen zur historisch-statistischen Grundkarte für Deutschland im Maßstab 1 : 100 000 (Sachsen), herausgegeben von der Kgl. Sächsischen Kommission für Geschichte, 1899. Lamprecht und Köttschke, Über historische Grundkarten. Sonderabdruck aus Deutschen Geschichtsblättern (herausgegeben von A. Tille). Novbr. 1899 und Febr. 1900. Thudichum, Fortschritte der Grundkartenarbeit. Korr.-Blatt des Gesamtvereins usw. 1900 und öfter (ib. 1902 auch Wolfram). Kritische Einwendungen zuerst nachdrücklich von G. Seeliger, Beilage zur Allg. Zeitung 1900, 52, 123; dann von Ed. Richter (a. a. O.) und Joh. Kretschmar (a. a. O.); hier belegt durch zwei sehr instruktive Karten über die starken Veränderungen der Gemeindegrenzen an zwei verschiedenen Stellen der Provinz Hannover noch in neuerer Zeit. Kritisch auch v. Karg-Bebenburg a. a. O. 239, 265, 269. Allgemeine Orientierung über die Grundkartenfrage bei Köttschke (a. a. O.) in Meisters Grundriß.

<sup>15)</sup> v. Karg-Bebenburg schließt sich freilich S. 239 an eine derartige Definition von Köttschke an.



mit, bald ohne Terrain, und je nachdem in verschiedenem Maßstabe<sup>15a)</sup>. Dagegen liegt das wissenschaftlich in der Tat Spannende in der Frage, ob es möglich ist, eine historisch-geographische Einheit zu finden, in der sich früher und später, ja durch möglichst viele Jahrhunderte, die andern politisch-geographischen Größen ausdrücken lassen. Man sagt an sich mit Recht: Wo immer administrative oder politische Anordnungen oder Veränderungen (Teilungen oder Vereinigungen) getroffen werden, wird man (zumal in älteren Zeiten) nicht stets ganz neue Grenzzüge willkürlich oder rationell im Terrain konstruiert haben, sondern sich in bestehenden Einheiten, Gemeinden, Ämtern, Gerichtssprengeln oder sonst, zwar nach der Tradition des Landes, aber in dieser eindeutig ausgedrückt haben. Und weiter: Der Verlauf aller Grenzen im einzelnen bestimmt sich und ist folglich jeweils auch für die Darstellung nur zu gewinnen aus den Grenzen der kleinsten festen Einheiten, aus denen sich die Gebiete zusammensetzen<sup>16)</sup>. Gibt es wirklich solche historisch-geographische Einheiten und lassen sie sich für bestimmte Gebiete zweifelsfrei feststellen, so besitzt man damit einen Schlüssel, der alle Geheimnisse territorialer Lagerung und Abgrenzung lösen muß.

Die allgemeine Grundidee teilen mit den Freunden der Grundkarten in gewissem Sinne auch die Bearbeiter des Atlas der österreichischen Alpenländer, wie fast alle ihre Nachfolger, so nachdrücklich sie sich auch gegen das Thudichumsche Grundkartenprinzip, d. h. gegen die Konstanz der Gemeindegrenzen ausgesprochen haben<sup>17)</sup>. Wenn Cursch-

<sup>15a)</sup> [Für den Bereich unserer Historischen Kommission haben wir deshalb die Grundkarten in zwei Ausgaben herstellen lassen, einmal in rotem Gemeindegrenzennetz lediglich über dem durch die Wasserrinnen angedeuteten Gelände und zweitens in rotem Überdruck über einem Mattdruck der ganzen hundertteiligen Karte].

<sup>16)</sup> Daß eine unsichere Grenze besser sei als gar keine, vertritt J. Hansen S. 245 seines oben zitierten Vortrages: „Bei unserer rückläufigen Arbeitsmethode wird überall da, wo irgendwelches Material zur Verifizierung der Gemarkungsgrenzen in früherer Zeit zu ermitteln ist, dieses Material benutzt. Da wo kein solches Material vorliegt, werden allerdings unbedenklich die Gemarkungsgrenzen unserer Grundkarten verwertet, und zwar einfach deshalb, weil man nur die Wahl hat, entweder sie zu akzeptieren, oder sich eine Phantasielinie zu konstruieren, die aber der Wirklichkeit sich wohl immer weniger nähern wird als die jüngere Gemarkungsgrenze.“

<sup>17)</sup> Z. B.: Ed. Richter, Gemarkungen und Steuergemeinden im Lande Salzburg (Archiv für österreichische Geschichte, XCIV, 66): „Wenn man wirklich der alten Dorfgemarkungen, wie sie noch im 18. Jahrhundert vielfach ungestört bestanden haben und vielleicht noch bestehen, habhaft werden könnte, so wäre das eine recht wertvolle Sache. Aber die Annahme — — war voreilig, wie sich nun herausgestellt hat, und ich kann nur nochmals mein Bedauern aussprechen, daß man so große Geld-

mann der Lebensarbeit von Eduard Richter vor allem nachrühmt, daß er in seinen Landgerichtskarten mit ihren durch die Jahrhunderte konstanten Grenzen „als ein neues Ideal die historische Entwicklungskarte“ aufgestellt habe, wenn Kretzschmar alle tiefer eindringende Arbeit zu richten wünschte auf die Ämtergrenzen<sup>18)</sup>, wenn v. Karg-Bebenburg für die altbayerischen Gebiete die Pflegegerichtsbezirke betont und Curschmann die alten Kreise, so liegt in alledem dasselbe Streben nach der historisch-geographischen Einheit. Ja — was m. W. bisher in diesem Zusammenhange nicht beachtet worden ist —, im Grunde drehte sich schon der Streit um die Diözesan- und Gaugrenzen, der 1875 durch Böttger angeregt worden war, um dasselbe Problem<sup>19)</sup>; und die auffallende Bevorzugung der Gaugeographie, auch gerade durch Böttgers Kritiker Menke in dem Atlas von Spruner-Menke —, sowohl nach der wissenschaftlichen Begründung wie nach der Größe des nur hier angewandten Kartenmaßstabes — läßt deutlich erkennen, daß man beiderseits wenigstens darin einig war, für die lokale Topographie und Territorialforschung sei in der Gaugeographie die sicherste und wichtigste Grundlage gegeben<sup>20)</sup>.

Daß alle diese Bestrebungen nach Gewinnung der entscheidenden allgemeingültigen historisch-geographischen Einheit ihr Ziel verfehlt

mittel an eine so wenig ausgeprobte Sache verwendet hat, wo es doch so schwer ist, für geschichtliche Studien nennenswerte Beiträge aufzubringen.“ S. 81: Die Gründe für Alter und Genauigkeit der Gerichtsgrenzen. Giannoni, Der historische Atlas der österreichischen Alpenländer und die Grundkartenfrage. Vierteljahrshefte für den geographischen Unterricht, I, 17. 1902. Kretzschmar und v. Karg-Bebenburg a. a. O.

<sup>18)</sup> Wobei freilich Kretzschmar die sehr beherzigenswerte Feststellung machte, daß zwar Ämtergrenzen so gut verändert seien wie Gemeindegrenzen, über jene Veränderungen aber ihrer öffentlichen Bedeutung wegen die Quellen bessere Auskunft geben, als über diese.

<sup>19)</sup> Böttger, Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands. Hannover 1875, 76. Dazu Menke, Historische Zeitschrift 38, 103—112. 1877. — Man beachte auch z. B. in der Quellenkunde von Dahlmann-Waitz, welche Rolle in der älteren Literatur zur historischen Geographie die Gaugeographie spielt.

<sup>20)</sup> Es ist in diesem Zusammenhang ganz lehrreich, zu sehen, wie jener oben S. 470 Note 1 zitierte älteste historische Atlas wenigstens technisch nach demselben Grundprinzip eingerichtet ist. Zugrunde liegt eine einzige Kupfertafel, auf der alle später in Betracht kommenden Grenzen durch punktierte Linien eingetragen sind. Danach ist die ganze Reihe der 12 Tafeln lediglich dadurch gewonnen, daß man die vorhandenen Grenzlinien für die verschiedenen Zeiten durch bunte Farben verschieden kombinierte oder ausdeutete.

haben, ist heute schwer zu leugnen. Die an sich glänzende Idee hat sich praktisch nicht halten lassen.

Zu zahlreich sind die Fälle, in denen noch in jungen Tagen die Veränderungen z. B. der Gemeindegrenzen nachgewiesen worden sind<sup>21)</sup>; und ein Grenznetz, das nicht ganz zuverlässig, vielleicht gar sehr unzuverlässig ist, schadet mehr als es nützt. Aber über dieser ganzen Erörterung tritt, wie mir scheint, fast überraschend ein neues schwieriges und reizvolles Problem hervor, das ist die Frage nach der Grenze überhaupt. In dieser Beziehung hat das nach meiner Überzeugung in allen wesentlichen Zügen verfehlt Buch von K. R ü b e l doch unzweifelhaft bedeutende Anregungen gegeben<sup>22)</sup>.

Soviel darf man heute wohl als sicher hinstellen, daß die lineare, genau bestimmte, rechtlich gesetzte und anerkannte Grenze z. T. erst in jüngerer Zeit überall durchgeführt worden ist<sup>23)</sup>; daß sie (von Haus und Hof abgesehen) für Liegenschaften zuerst in den großen königlichen, später grundherrlichen Vorbehaltsgütern, den *Forstes* aufgenommen und damit anderen Bezirken als Vorbild gesetzt worden ist<sup>24)</sup>; daß in der Abgrenzung solcher Güter gegen Gemeindeland auch diesem zuerst

<sup>21)</sup> Ich zitiere als sprechendes Beispiel die Feststellungen von Forst, Das Fürstentum Prüm (Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz IV) S. 5: „Man gewinnt den Eindruck, daß im 16. und 17. Jahrhundert nur die beackerten Felder zu einem bestimmten Orte gehörten, während die Waldungen und Ödländereien noch vielfach Gemeinbesitz mehrerer Ortschaften waren. Endgültig festgesetzt wurden die heutigen Gemeindegrenzen wohl erst, als die französische Verwaltung die alten Hofesverbände auflöste und eine neue auf Einzelgemeinden gegründete Organisation einführte.“ — Dazu nehme man die freilich mit aller Vorsicht ausgesprochene Meinung von Ed. Richter (Arch. für österr. Gesch. 104, 68): „in dem ganzen Zeitraum, aus dem die Salzburger Taidinge stammen (also hauptsächlich im 16. und 17. Jahrhundert), ist tatsächlich in den Rechtsdenkmälern nichts von einer Gemeinde oder Gemeindeverwaltung, von einer Dorfborgigkeit u. dgl. zu entdecken“.

<sup>22)</sup> K. R ü b e l, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld u. L. 1904. Dazu meine ausführliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Thesen und Beweisgängen dieses Buches. Gött. Gel. Anz. 1908, 1 [vgl. oben S. 175].

<sup>23)</sup> Gött. Gel. Anz. 1908, 6 ff.; [vgl. oben S. 180 ff.]. Curschmann a. a. O. 16, 2 und sonst.

<sup>24)</sup> H. Thimme, *Forestis*, Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden des 6.—12. Jahrh. bei Brandt, Breslau, Tangl, Archiv für Urkundenforschung, II, 1, 1908. (Dazu jetzt noch S. 269, 327.) Auf die große Bedeutung der Bannforstbezirke für die spätere Territorialbildung ist in der letzten Zeit immer häufiger aufmerksam gemacht worden; für Prüm Forst a. a. O. 63; für Osnabrück jetzt auch Tangl, Arch. f. Urkundenforschung II, 268 ff.

Grenzen gegeben und noch in der Zeit der Volksrechte (offenbar nach Erfahrung) auch der Fall schon vorgesehen ist, daß zwei Gemeinden mit ihren Ansprüchen aufeinanderstoßen und rechtlich geschieden werden müssen<sup>25</sup>).

Es fehlt also schon in früher Zeit auch auf deutschem Boden weder die Grenzsetzung im Streitverfahren (Demarkation) noch auch, was sehr viel mehr bedeutet, die rechtliche Zirkumskription. Wir haben dafür urkundliche Zeugnisse jedenfalls vom 8. Jahrhundert ab. Auch die Ausdrücke *circumscribere*, *terminare*, *terminatio* begegnen dafür in technischem Sinne. Zwar ist das alles nicht ausschließlich und ursprünglich fränkisch, sondern bei den Franken sogar wie bei den andern germanischen Stämmen erst im Laufe der Jahrhunderte, wohl auch nicht ohne das fördernde Vorbild der romanischen Kultur entwickelt. Insbesondere haben sich die Rübelschen Aufstellungen von einem spezifisch fränkischen System nasser Grenzen und technischer Grenzbeamten als ganz unhaltbar erwiesen. Allein es bleibt bestehen, daß bei königlichen Schenkungen vielfach nicht nur eine ungefähre Längen- und Breitenausdehnung des geschenkten Grund und Bodens angegeben<sup>26</sup>), sondern das Gebiet selbst auf das genaueste nach Flußläufen, Bergeshöhen, Marksteinen, Lackbäumen und Wegen —, im Kulturland auch nach festen Siedlungen, Mühlen, Wehren, Toren umschrieben wird, wobei nicht selten durch ein *in directum* (*in dricto*) deutlich gemacht wird, daß man zwischen den bezeichneten Punkten „mit der geraden Verbindungslinie rechnete“<sup>27</sup>).

Ähnlich unbestimmt wie die meisten innern Grenzen verliefen nach Einhard's ausdrücklichem Zeugnis auch die Landesgrenzen. Die Sachsenkriege hatten ihren Grund, sagt er, in täglichen Reibereien der sich nahe

<sup>25</sup>) Gött. Gel. Anz. 1908, 31 und 12, Note 4 [vgl. oben S. 208; 187 Note 23] nach lex Baj. XII, 4 und 8 (LL. III, 311) nach lex Alem. tit. 84.

<sup>26</sup>) Dafür Gött. Gel. Anz. 1908, S. 13 ff. [vgl. oben S. 188] neues Material über Rübel hinaus; es ergibt sich daraus ein äußerst verschiedener Umfang der Schenkungen und zugleich die Tatsache, daß den Franken noch das Quadratmaß fehlte; „es fehlte ihnen auch das Einheitsmaß; sie hielten sich im Kulturlande an die historischen Grenzen, im Rodungsland an eine ungefähre Flächenbemessung nach einfachen Zahlen: 2, 3, 4, 6 Leugen Durchmesser“, — falls sie nicht, wie oben gesagt, eine genaue *terminatio* vornahmen.

<sup>27</sup>) A. a. O. 9—12; [vgl. oben S. 184 ff.] dort auch der Fall, daß bei Waldhufen zwar die Grundlinie und die Breitenausdehnung festgelegt, die Erstreckung aber in die Wildnis bis auf weiteres offen gelassen wurde.

berührenden fränkischen und sächsischen Siedlungen: *termini nostri et illorum pene ubique in plano contigui*; doch bestand ein breiter Grenzzaum (*limes*) überall dort, wo *vel silvae majores vel montium juga interjecta utrorumque agros certo limite disterminant* (*Vita Caroli, cap. 7*).

Zu dieser historisch vielfach erfreulich durchsichtigen Entwicklung von Grenze und umgrenztem Eigen, von Demarkation und Zirkumskription kommt nun ein weiteres Moment. Schon Eduard Richter hat in den vorbereitenden Arbeiten für seinen historischen Atlas wiederholt die Personalität von Recht und Herrschaft betont. Man kann darauf, zumal für die älteren Zeiten, nicht nachdrücklich genug hinweisen, zumal auch die besten historischen Atlanten von Spruner-Menke und Droysen mit ihren festen Grenzen und bestimmten Flächenkoloriten dieser Tatsache so gut wie gar nicht gerecht werden.

Zwar die Momente, die allmählich überall zur Bindung der Herrschaftskreise an den Boden führten, sind zahlreich und sorgsam zu beachten, aber dieser Zug zur Territorialisierung hat sich doch erst sehr langsam durchgesetzt und nur in bestimmten Herrschaftsverhältnissen, nicht in allen.

Die Bindung der Grafschaft an den Boden ist wirklich nach und nach erfolgt durch Annäherung der Landschaftsbezeichnung der „Gau“ an den Grafschaftsbegriff, dann durch die Lokalisierung der Gerichtsstätten und endlich gewiß nicht zum wenigsten durch die Exemption jener zunächst als private Besitzgrößen charakterisierten begrenzten Immunitäten und Herrschaften von gewissen Äußerungen des Grafschaftsverbandes. Ich glaube, daß die Rückwirkung, die von hier aus auf die Grafschaftsprengel ausgeübt worden ist, als sehr erheblich angesehen werden muß. Ziemlich hoch veranschlagen würde ich auch das mit der alten Heeresgewalt des Grafen zusammenhängende Befestigungsrecht<sup>28)</sup>, das im Burgenbau ihre (z. T. auch der Vögte) Herrschaft mit unverrückbaren Beschwerden förmlich auf den Boden festlegte, bekanntlich frühzeitig auch die Bezeichnung der Grafschaften an die Burgen gezogen hat<sup>29)</sup>.

Aber alles das bewirkte doch auch nur, daß innerhalb der ursprüng-

<sup>28)</sup> Vgl. E. Schrader, Das Befestigungsrecht. Gött. Diss., 1909 S. 33 ff.

<sup>29)</sup> Dafür zuletzt sehr erwünscht Jakob Friedrichs, Burg und territoriale Grafschaft. Diss. Bonn, 1907.

lich freien geographischen oder Landschaftsgröße der Gaue sich neue bestimmtere Herrschaftsgebiete bildeten, die nicht in erschöpfender Begrenzung zueinander gestanden zu haben brauchen. Insofern liegen die Verhältnisse für die Feststellung der Gerichtsbezirke im alten Reich erheblich weniger einfach als in den österreichischen Alpenländern.

Für die Gaue insbesondere ist nicht nur die quellenkritische Schwierigkeit der Grenzfeststellung, wie sie vor allem *Philippi* auf seiner Karte zum ersten Band des Osnabrücker Urkundenbuches verdeutlicht hat<sup>30)</sup>, anzuerkennen, sondern nach den Zusammenstellungen und der Karte von *O. Curs*<sup>31)</sup> wohl geradezu die Konkurrenz und Überschneidung verschiedener Bezeichnungen für dieselben oder für ungleich große, also ganz inkommensurable Gebiete. Darüber sollte auch die unverkennbar, schon aus naheliegenden praktischen Gründen vorhandene Tendenz auf gegenseitige Begrenzung, wenigstens im großen, nicht täuschen.

In noch viel höherem Grade als von Gau und Grafschaft gilt das Gesagte von den Herrschaftsgrößen der sogenannten Herzogtümer. Die Führung im Aufgebot, die hier das Entscheidende war, ist nicht nur von Haus aus rein persönlich, sondern mit der Ausgestaltung des Lehnskriegsdienstes sogar noch viel mehr in diesem Sinne entwickelt, trotz der im Lehnswesen liegenden festen Beziehung zum Grund und Boden. Wenn nicht die Bindung der Stammesrechte an die Gerichtsstätten und damit an den Boden — die wichtigste Folge der karolingischen Kodifikation — hinzugekommen wäre, würde man vollends bei den Herzogtümern überhaupt nur von persönlichen Herrschaftskreisen stark wechselnder Ausdehnung sprechen können. Denn auch so blieben die gesonderten Rechtsgebiete wie Friesland isoliert; und schließlich sind trotz der Stammesrechte die Herzogtümer doch nur in denjenigen Kern- oder Grenzgebieten zu wirklich territorialen Herrschaften ausgestaltet, in denen sie auf dem hohen Gericht in begrenzten Bezirken ruhten.

Eine lehrreiche Beleuchtung erfahren alle diese Verhältnisse durch die neuerdings zum Teil in überraschender Weise aufgeklärten Entstehungsverhältnisse kirchlicher Sprengel, besonders in unseren niedersächsischen Landen.

<sup>30)</sup> Osnabrücker Urkundenbuch. Bd. I (Osnabrück 1892) mit Karte.

<sup>31)</sup> *Otto Curs*, Deutschlands Gaue im 10. Jahrhundert nach den Königsurkunden. Diss. Göttingen, 1908.

Die karolingische Gesetzgebung verordnete im Kapitular 81 (*Mon. Germ. Cap. I, 178*): *ut terminum habeat unaquaque ecclesia de quibus villis decimas recipiat*; d. h. die Zehntbezirke der Pfarrkirchen sollten festgelegt werden<sup>32</sup>). In der Tat wissen unsere Quellen wenigstens seit Mitte des 9. Jahrhunderts von der Durchführung dieser Verordnung. In vielen Fällen wird die *Terminatio* gleich im Anschluß an die Kirchweihe vorgenommen, also durch den Bischof. Das Verfahren im einzelnen ist verschieden. Es scheint aber doch, daß bereits auf bestimmte Umgrenzung der Pfarrsprengel gedrungen wurde, als die Bistümer sich noch ohne lineare Grenzen aus einer Vielheit von Pfarren zusammensetzten. Es wäre also der antike Gemeindebegriff, der Bereich des alten Bistums mit der anfangs noch schwankenden Bezeichnung *parochia* ganz folgerichtig nicht auf die Diözesen, sondern im Grunde auf den Sprengel der Taufkirchen übertragen.

Was die Bistümer betrifft, deren Sprengel ja erst recht durch unbebaute und unbegrenzte Gebiete getrennt sein konnten, so kennt die karolingische Zeit hier nur die Demarkation im Streitverfahren, nicht die Zirkumskription<sup>33</sup>). Noch um die Wende des 10. Jahrhunderts „mußte die Grenze zwischen Minden und Hildesheim durch Inquisitionsverfahren festgestellt werden“; bald folgte der Gandersheimer Streit, wo sich alles drehte um die Grenze der Diözesen Mainz und Hildesheim.

Allerdings hat schon Otto I in den Gründungsurkunden für Brandenburg und Havelberg den neuen Bistümern nicht nur eine bestimmte Reihe von Gauen zugewiesen, sondern auch ihre Grenzen fest umschrieben<sup>34</sup>), aber T a n g l hat ganz überzeugend dargetan, daß diese erste Zirkumskription zwar wohl den berühmten Fälschungen von Bremen, Verden und Halberstadt, nicht aber der weiteren Praxis der Reichskanzlei zum Vorbild diente<sup>35</sup>). Nur das ist deutlich, daß seit spätestens dem Beginn des 11. Jahrhunderts das Streben in den säch-

<sup>32</sup>) Das Nähere Gött. Gel. Anz. 1908, 33 ff. [vgl. oben S. 211 ff.], auch zum folgenden.

<sup>33</sup>) M. T a n g l, Die Urkunden Ottos I für Brandenburg und Havelberg, die Vorbilder der gefälschten Gründungsurkunden der sächsischen Bistümer. Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Festgabe für Schmoller, Leipzig 1908, S. 369 ff. Dazu T a n g l, Forschungen zu Karolinger Diplomen. Archiv für Urkundenforschung II, 166—326 (für Osnabrück).

<sup>34</sup>) MG. DO. I 105 (Brandenburg im Or. erhalten) und 76 (Havelberg).

<sup>35</sup>) A. a. O. 398.

sischen Diözesen auch sonst verbreitet ist, zu genauen Bistumszirkumskriptionen zu kommen<sup>36)</sup>.

Ich will diese Probleme der ältern Herrschafts- und Sprengelbegrenzung hier nicht weiter verfolgen, nur noch anfügen, daß sich den materiellen Problemen ebenso viele Schwierigkeiten der Darstellung anschließen, deren Bewältigung man von der fortschreitenden Arbeit auf diesem Gebiete erwarten muß<sup>36a)</sup>. Fast unüberwindliche Hindernisse scheinen sich insbesondere der Darstellung der weitausgedehnten Großgrundherrschaften entgegenzustellen. Vielleicht kann man auf derselben Karte (auch zum Vergleich) durch farbige Unterstreichung der Ortsnamen, zu denen Teilbesitz einzutragen wäre, den Umfang verschiedener Großgrundherrschaften zur Anschauung bringen<sup>37)</sup>.

### III.

Unbegrenzte Möglichkeiten scheint die Karte darzubieten für die Darstellung von Verhältnissen, ja sogar von Bewegungen und Wandlungen, die dem Leben der Kultur in weiterem Sinne angehören. Man hat sich diesen Dingen in der letzten Zeit an verschiedenen Stellen mit besonderen Erwartungen hingegeben.

Allerdings verliert man dabei notwendig die wissenschaftliche Einheit von Arbeitsziel und Methode, während sie in allen jenen Bestrebungen um die Feststellung territorialer Grenzen nicht zu verkennen

<sup>36)</sup> Bischof Arnulf von Halberstadt (U.-B. I, 50) und Bischof Bernward von Hildesheim; für beide a. a. O. 395.

<sup>36a)</sup> [Hier hat uns inzwischen die Arbeit am Historischen Atlas ein gutes Stück weitergeführt. Zusammenfassend auch Joseph Prinz, Neue Methoden der Landesgeschichte. 25 Jahre Historischer Atlas für Niedersachsen, Mitteilungen des Universitätsbundes Göttingen, Jahrgang 16, Heft 2 (1935), 10 ff.]

<sup>37)</sup> Vgl. die Karten von Bossert (Württemberg, Gesch.-Quellen II) über den Besitz von Lorsch, Fulda und Weißenburg innerhalb des jetzigen Württemberg, und Meyer v. Knonau (Mitteil. zur Vaterländischen Gesch. von St. Gallen N. F. III 1872) Besitz des Klosters St. Gallen um 920. Ich habe damit handschriftlich die Darstellung des ja freilich sehr schlecht überlieferten Reichenauer Besitzes verbunden. Einen Versuch handschriftlicher Darstellung des Reichsgutes nach dem Stande des 10. Jahrhunderts hat Ad. Eggers im Zusammenhang mit seiner Statistik des Reichsgutes unternommen (Der Königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert bei Zeumer, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit III/2 Weimar 1909). Die handschriftlichen Karten von Eggers habe ich schon im Frühjahr 1908 im Historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover vorgelegt. Es erscheint mir nicht ausgeschlossen, nach jener Statistik den Versuch einer Scheidung von Haus- und Reichsgut auch kartographisch durchzuführen.



ist; zumal die Grenze stets irgendwie, meist sehr eng, an die Gestaltung des Terrains selbst gebunden ist. Bemüht man sich um kartographische Darstellung von Erscheinungen, die sich zwar im Raume bewegen, aber doch nur eine sehr lockere Beziehung zum Boden haben, so gewinnt man allerdings ein bequemes und nutzbringendes Anschauungsmittel für neue Wissenschaften, findet aber mit der Abnahme der Momente der Notwendigkeit und Gebundenheit um so schwerer eine haltbare Begrenzung der Aufgaben.

Es ist der Öffentlichkeit soeben ein „ethnogeographisches Programm“ „für einen Volkstums-Atlas von Niedersachsen“ vorgelegt worden durch Dr. Willi Peßler, der sich durch entsagungsvolle und eigenartige Arbeiten auf diesem Gebiete längst Verdienste erworben hat<sup>38)</sup>. Darin ist die „Menschengeographie“ in den Zusammenhang eines „großen Niedersachsen-Atlas“ gestellt, der zunächst die Physiogeographie, d. h. die Landesnatur, dann die Biogeographie, d. h. die Tier- und Pflanzenwelt, und an dritter Stelle jene anthropogeographische Abteilung erhalten sollte. Für diese selbst aber ist ein Arbeitsschema aufgestellt, in dem für die 4 Hauptgruppen der „Volkstumsmerkmale“ (Körper, Geist, Sprache und Sache) je wieder eine lange Reihe von Unterabteilungen bezeichnet werden, wie Begabung, Temperament, Phantasie, Gedächtnis, gesamter Volkscharakter. Man darf fragen, ob unsere Beobachtungsmittel für die Feststellung solcher Dinge fein genug sind; manche andere Beobachtungsobjekte dagegen wird man um so freudiger begrüßen, wie Bauernhaus und Hausrat, Ackergerät, Tracht, Dorfformen und Schmuck.

Freilich dürfte eben hier sich in deutlicher Weise das Arbeitsgebiet eines historischen Atlases von dem eines volkkundlichen oder völlig naturwissenschaftlichen Atlas scheiden lassen. Soweit die Dorfform wie alle anderen Elemente der Siedelung, die Flurverteilung und das Wegenetz, das Gebiet des Rechts berühren, gehören sie in den Zusammenhang

<sup>38)</sup> Willi Peßler, Richtlinien zu einem Volkstums-Atlas von Niedersachsen. Ein ethnogeographisches Programm. Vortrag gehalten auf der Pfingstkonferenz für wissenschaftliche Heimatkunde Niedersachsens. Hannover 1909 (S.-A. aus den Hannoverischen Geschichtsblättern). — Das altsächsische Bauernhaus in seiner geographischen Verbreitung. Mit Tafeln und 4 Karten. Braunschweig 1906. — Die Abarten des altsächsischen Bauernhauses. Mit Karten im Text S. 164 u. 173. Archiv für Anthropologie N. F. VIII/3. Braunschweig 1909.

eines historischen Atlases; wie die Hof- und Dorfformen, so nicht minder die Lage und Form der Burgen und Städte.

Scheiden also wird man die statistische Karte, deren man sich zur Eintragung beliebiger Verhältnisse im Raume bedient von der historischen Karte, die alle durch das Recht gesetzten und vom Recht geschützten stabilen oder auseinander abgeleiteten Erscheinungen am Grund und Boden selbst in sich begreift. Hier liegt zugleich die Bedeutung und der Nutzen eines historischen Atlases auch für die moderne Verwaltung im weiteren Sinne, einschließlich der gerichtlichen Rechtspflege. Zum Bereich eines historischen Atlases im engeren Sinne werden also zu zählen sein alle politischen Grenzen, alle administrativen und kirchlichen Grenzen sowie die Mittelpunkte, die Sitze der Verwaltung, die Stätten der Gerichte; auch die Ausdehnung privater Grundherrschaften, wie die Rechtsverhältnisse der Fluren und Marken. Nicht aber, wie das z. B. ursprünglich noch für den rheinischen Atlas und gelegentlich sonst ins Auge gefaßt worden ist, die Darstellung der Verbreitung gewisser Stilarten, Kunstformen und Dialekte.

Berechtigt und vielversprechend scheint es mir also, wenn man (wie ich höre) jetzt auch im Rheinland dazu übergehen will, Karten zur Siedlungsgeschichte mit in das Arbeitsprogramm aufzunehmen, wie man sie mit gutem Erfolge bereits in Sachsen seit längerer Zeit besonders gepflegt hat<sup>39)</sup>. Berechtigt scheint es vollends, an die Darstellung der Dorfformen und Fluren auch die Pläne, Befestigungen, Gemarkungen und sonstigen Umgrenzungslinien der Städte anzuschließen.

In dieser Hinsicht hat, gerade für unsere Lande in den letzten Jahren P. J. Meier wiederholt stärkere Anregungen gegeben<sup>40)</sup>. Kommt es ihm offenbar darauf an, alte Stadtpläne zu sammeln, zu bearbeiten und als Quellen zur Stadtgeschichte fruchtbar zu machen, so ist das Programm leicht dahin zu erweitern, daß man ganz nach Art der Gewinnung historischer Territorialkarten dazu übergeht, alte Pläne und Karten mit sonstigen Anhaltspunkten der Quellen, sowohl der archivalischen wie der antiquarischen Reste an Mauern, Türmen und Landwehren zu einer umfassenderen Rekonstruktion zu verwerten.

<sup>39)</sup> Vgl. oben S. 474 f.

<sup>40)</sup> P. J. Meier. Die Anfänge und die Grundrißbildung der Stadt Hameln. Zeitschr. d. Hist. Ver. für Niedersachsen 1909, 85 ff. Vgl. besonders die allgemeinen Ausführungen S. 87.

Ich könnte mir wirklich einen solchen Städteatlas denken, der die Geschichte der Anlage und Erweiterung unserer Städte, ihre Befestigung und ihre Territorialpolitik einschließlich der Linien ihrer Landwehren und Straßen zur Anschauung brächte; darin läge eine sehr erfreuliche Erweiterung des Programms unserer historischen Atlanten und das Material dafür ist stattlich und zum Teil in den meist gut erhaltenen Stadtarchiven bequem zu verarbeiten. Hier würde noch mehr als bei der Territorialkarte die Forschung im Terrain an Grenzsteinen und unter Bauresten einzusetzen und mit der archivalischen zu korrespondieren haben. Die mannigfachen Schwierigkeiten würden vermutlich infolge des tätigen Interesses sowohl der Bürgerschaften wie der Stadtverwaltungen an solchen Feststellungen leichter überwunden werden. Es wird im übrigen geltend gemacht werden dürfen, daß hier Gefahr im Verzuge ist, da gerade im letzten Menschenalter die Entwicklung der Städte in einer bis dahin unerhörten Weise die alten Formen gesprengt und sogar ihre Spuren vielfach völlig verwischt hat.

Daß man in diesen Städteatlas alles aufnehme, was über den Zug der Straßen, den Verkehr auf Flüssen, die Lage von Zollstätten, Brücken und Furten auszumitteln wäre, dürfte in der Natur der Sache begründet liegen. Das schließt keineswegs aus, ebenso auch in die neueren Territorialkarten die großen Heeres- und Verkehrsstraßen als geographische Linien ersten Ranges mit einzuzeichnen.

Endlich wird man hier wie für die ganze Einrichtung eines historischen Atlases betonen müssen, daß eine quellenkritische Erläuterung die Arbeit Schritt für Schritt begleiten müßte. Die historische Karte ist an zusammenfassender Anschaulichkeit der literarischen Darstellung entsprechender Verhältnisse unzweifelhaft weit überlegen; ihre Darstellungsmittel aber bieten nur beschränkte Handhaben zur Berücksichtigung der höchst ungleichen Grade von Gewißheit, deren sich die einzelnen Züge des Kartenbildes erfreuen. Es ist nicht nötig, nicht einmal wünschenswert, daß sich die Erläuterungen und Belege ihrerseits wieder zu ganzen Urkundenbüchern auswachsen; aber „je ein Bogen Text für jede Karte“ dürfte heute nirgends mehr genügen. Eignet sich das verarbeitete Material zu einer selbständigen literarischen Zusammenfassung größeren Stils, so sollte das allerdings außerhalb des historischen Atlases geschehen.

## IV.

Wir ziehen nun die Summe aus dem Gesagten für ein praktisches Arbeitsprogramm zu dem seit 1904 geplanten Geschichtlichen Atlas für Niedersachsen.

1. Der Geschichtliche Atlas für Niedersachsen soll aus historischen, geographischen und administrativen Gründen umfassen die Gebiete der preußischen Provinz Hannover, des Großherzogtums Oldenburg, des Herzogtums Braunschweig, der Freien und Hansestadt Bremen und des Fürstentums Schaumburg-Lippe nebst dem hessischen Kreise Rinteln; geographisch also das Land zwischen Ems und Elbe, dem mitteleutschen Hügelland und der Nordseeküste.

Bei einer Blattgröße von etwa 60 cm Höhe und 80 cm Breite würde das ganze Gebiet im Maßstab 1 : 600 000 im wesentlichen auf einem Blatt zur Darstellung gebracht werden können; auch die Spezialkarten im Maßstab 1 : 200 000 würden jeweils höchstens vier Blatt erfordern.

2. Der Atlas soll eine Darstellung der Herrschafts- und Verwaltungsbezirke geben von den ältesten Zeiten bis in das 19. Jahrhundert. Da aber die verschiedenen Teile des Atlas ein sehr ungleiches Maß von Vorarbeiten erfordern, empfiehlt es sich, den Atlas in drei gesonderten, für sich abgeschlossenen Teilen herauszugeben, damit die Verzögerung des einen nicht die Benutzbarkeit des anderen beeinträchtigt.

Diese Teile würden sein müssen: a) ein Atlas der Territorien und ihrer Verwaltungsbezirke im 18. und 19. Jahrhundert; b) der Städte- und Verkehrsatlas; c) der Atlas mittelalterlicher Landschafts-, Herrschafts- und Besitzverhältnisse. Zu erwägen bliebe, ob nicht als Gegenstück zu dem Städteatlas auch ein Atlas für die ländlichen Siedlungsverhältnisse in ihrer Konstanz und in ihrer Abwandlung durch die Jahrhunderte ins Auge gefaßt werden könnte.

3. Am ehesten und sichersten durchführbar wäre der erste Teil, der Atlas des 18. und 19. Jahrhunderts. Mit ihm wird also füglich die Arbeit auch begonnen werden müssen. Damit würde im wesentlichen den Vorschlägen von Kretzschmar aus dem Jahre 1904 entsprochen werden, nur dürfte es sich empfehlen, ein geographisch und historisch einigermaßen einheitliches Gebiet auch lückenlos zu bearbeiten, d. h. auch diejenigen Teile mit aufzunehmen, für die am Ende ein gleich-

wertiges Material des 18. Jahrhunderts nicht ohne weiteres zur Verfügung steht. Dementsprechend wird man Kretzschmars Vorarbeiten und Winken in bezug auf die kartographischen Hilfsmittel durchaus folgen können, nur versuchen, durch Heranziehung anderer Archive und Dienststellen neben dem Staatsarchiv Hannover sich noch weiteres gutes kartographisches Material aus älterer Zeit zu verschaffen.

Setzt man hier ein, so würde als erste Vorarbeit eine Geschichte der Kartographie für die in Betracht kommenden Territorien ins Auge gefaßt werden dürfen; und zwar müßte sie sich erstrecken nicht bloß auf diejenigen Karten, die zu ihrer Zeit für die Öffentlichkeit bestimmt waren, sondern auch auf die für die praktischen Bedürfnisse der Verwaltung und der Besteuerung veranstalteten Aufnahmen. Der zweite Schritt wäre die Übertragung der in Betracht kommenden Materialien aus dem alten Kartenmaterial auf die moderne topographische Karte 1 : 200 000.

4. Soweit die Vorarbeiten zu diesem Atlas auch in die städtischen Plankammern führen, würden sie bereits auch dem Städteatlas zugute kommen, zu dem im übrigen alte Stadtpläne und bauliche Anhaltspunkte für die Entwicklung des Stadtbildes gesammelt werden müßten. Besonders wichtig wären hier die im größeren Maßstab zu bearbeitenden städtischen Feldmarken, die Ergebnisse städtischer Territorialpolitik, die Eintragung von Landwehren, Warten und alten Straßenzügen. Wie weit die Materialien für die einzelnen Städte je auf einzelnen Karten- (oder Plan-) Blättern zusammenzufassen, wie weit andererseits typische Beispiele herauszuheben sind, muß nach dem Befund des Materials und praktischen Erwägungen später bestimmt werden. Es wäre voreilig, schon jetzt zu entscheiden, ob die Vereinigung verschiedener historischer Entwicklungsstufen auf demselben Blatt angängig sein wird<sup>41)</sup>.

5. Der dritte Teil müßte am meisten von langer Hand vorbereitet werden. Hier werden zahlreiche Monographien über die Entwicklungsgeschichte der einzelnen Territorien, auch über die kirchliche Einteilung nach Diözesen und Archidiakonaten sowie über einzelne Grundherrschaften, insbesondere über das alte Königs- und Reichsgut, der zusammenfassenden Bearbeitung vorhergehen müssen.

<sup>41)</sup> [Inzwischen erschien der Niedersächsische Städteatlas, Abt. I: Die braunschweigischen Städte, bearbeitet von P. J. Meier, (1922); 2. Aufl. (1927). Abt. II: Einzelne Städte. Liefg. 1 (Hildesheim, Hannover, Hameln), (1933)].

Man wird auch mit diesen Monographien nicht das Gesamtwerk des Atlas beschweren, sie vielmehr wie jene Geschichte der Kartographie und Fluraufnahme zu einer besonderen Serie „Vorarbeiten zu einem historischen Atlas von Niedersachsen“ zusammenfassen<sup>42)</sup>. Es liegt zutage, daß gerade von diesen Arbeiten, die ihrer Natur nach zu sehr präziser Behandlung zwingen und erziehen, starke und nachhaltige Impulse für die ganze dynastische und territoriale Forschung wie für

<sup>42)</sup> [Davon sind im Verlag von Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen, inzwischen 17 Hefte erschienen, nämlich:

1. R. Scherwatzky, Die Herrschaft Plesse. Mit einer Karte. 1914.
2. A. Siedel, Untersuchungen über die Entwicklung der Landeshoheit und der Landesgrenze des ehemaligen Fürstbistums Verden (bis 1585). 1915.
3. G. Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg. Mit 3 Kartenskizzen im Text, einer Karte und einem Atlas von 12 Tafeln. 1917.
4. F. Mager und W. Spieß, Erläuterungen zum Probeblatt Göttingen der Karte der Verwaltungsgebiete Niedersachsens um 1780. Mit 2 Karten. 1919.
5. G. Schmidt, Die alte Grafschaft Schaumburg. Grundlegung der historischen Geographie des Staates Schaumburg-Lippe und des Kreises Grafschaft Rinteln. Mit 2 Kartentafeln. 1922.
6. M. Krieg, Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg. Mit einer Kartentafel. 1922.
7. G. Schnath, Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg. Grundlegung der historischen Geographie der Kreise Hameln und Holzminden. Mit einer Kartentafel und 3 Stammtafeln. 1922.
8. E. v. Lehe, Grenzen und Ämter im Herzogtum Bremen. Altes Amt und Zentralverwaltung Bremervörde, Land Wursten und Gogericht Achim. Mit 3 Kartenbeilagen. 1926.
9. L. Hüttebräuker, Das Erbe Heinrichs des Löwen. Die territorialen Grundlagen des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg. Mit einer Ahnentafel und einer Kartenbeilage. 1927.
10. G. Wolters, Das Amt Friedland und das Gericht Leineberg. Beiträge zur Geschichte der Lokalverwaltung und des welfischen Territorialstaates in Südhannover. Mit einer Kartentafel. 1927.
11. H. Pröve, Dorf und Gut im alten Herzogtum Lüneburg. Mit 9 Kartenbeilagen. 1929.
12. K. Maßberg, Die Dörfer der Vogtei Groß-Denkte, ihre Flurverfassung und Dorfanlage. Mit 6 Tabellen, 19 Dorfgrundrissen und 3 Karten. 1930.
13. H.-W. Klewitz, Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim. (Mit der Scharnhorstischen Karte von 1798.) 1932.
14. W. Spieß, Die Großvogtei Calenberg. Mit 4 Karten. 1933.
15. J. Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück. Mit 6 Karten. 1934.
16. H. Germer, Die Landgebietspolitik der Stadt Braunschweig bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts. Mit einer farbigen Karte. — W. Spieß, Die Heerstraßen auf Braunschweig um 1550. 1937.
17. W. Moormeyer, Die Grafschaft Diepholz. Mit 2 Karten. 1938].

die heimische Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte erwartet werden dürfen.

6. Das prähistorische und eigentlich archäologische Material bleibt einstweilen wohl am besten von dem Arbeitsplan eines historischen Atlas ausgeschlossen. Doch steht nichts im Wege, bei geeigneten Hilfskräften auch dieses später für eine besondere Abteilung des Gesamtatlases in Aussicht zu nehmen. Es könnte damit eine einheitliche Gesamtedaktion der kostbaren Materialien verbunden werden, die als die Frucht der Arbeit verschiedener Generationen in unserem Atlas vorge-schichtlicher Befestigungen niedergelegt sind. Die prähistorischen, römischen und sächsischen Denkmäler wären dabei auf verschiedene Karten gesondert einzutragen.

7. Eine unentbehrliche Begleitarbeit für alle Forschungen auf dem Gebiet der historischen Geographie würde sein müssen die Vorbe-reitung eines historisch-topographischen Ortslexikons, womit wenigstens bei der Vorarbeit das Wüstungsverzeichnis ohne weiteres ver-bunden werden könnte. Die spätere Verarbeitung würde getrennt vom Atlas in die Hände eines geschulten Germanisten gelegt werden müssen.

Daß zu jeder der Hauptabteilungen des Atlases ein Erläuterungs-band gehört, ist selbstverständlich. Dieser Band so gut wie die Einzel-blätter einer Abteilung sollten in Lieferungsform je nach Fertigstellung der einzelnen Blätter und des zugehörigen Textes ausgegeben werden. Es wird das durchführbar sein, wenn alle für den späteren Benutzer minder wichtigen quellenkritischen Untersuchungen und statistischen Zusammenstellungen in die Serie der Vorarbeiten Aufnahme finden.